



Weisung betreffend Gebühren des Veterinäramts

1 Zweck und Geltungsbereich

- a. Die vorliegende Weisung richtet sich an die Angehörigen des Veterinäramts. Sie führt die gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) im Einzelfall zu erhebenden Staats- und Schreibgebühren für Verfügungen (Bewilligungen, Massnahmenverfügungen, Zeugnisse, Abnahme von Fähigkeitsprüfungen etc.), die Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen sowie für weitere Amtshandlungen des Veterinäramts aus und stellt damit eine einheitliche, rechtsgleiche Praxis sicher.
- b. Im Weiteren berücksichtigt sie die in den verschiedenen Spezialgesetzgebungen von Bund und Kanton festgehaltenen Gebührenkompetenzen und die Gebührenrahmen.

2 Grundsatz

- a. Die vom Veterinäramt zu erhebenden Gebühren setzen sich aus Staats- und Schreibgebühren zusammen. Die Staatsgebühren – Grundgebühren und Zuschläge – werden nach Zeitaufwand und nach Bedeutung des Geschäfts berechnet. Die Schreibgebühren werden in der Regel zusätzlich zu den Staatsgebühren erhoben und im Einzelfall nach § 7 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) berechnet. Bei der Festsetzung der Gebühren ist darauf zu achten, dass diese in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die Leistung des Veterinäramts für die Person hat, die die Gebühren schuldet (Äquivalenzprinzip).
- b. Kosten für Abklärungen zur Sachverhaltsfeststellung wie Labor- und Pathologieabklärungen, besondere Dokumentationsausgaben und Kosten in Zusammenhang mit Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen werden der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand zusätzlich überbunden.
- c. In begründeten Einzelfällen kann von den nachfolgend festgesetzten Staatsgebühren abgewichen werden, sofern der erforderliche Aufwand das übliche Mass deutlich unter- oder überschreitet.

3 Staatsgebühren¹

31 Tierschutzgesetzgebung

311 Tierversuche (Art. 3 Bst. c Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, TSchG)

3111 Bewilligungen für nicht belastende Tierversuche²

Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand, Laufzeit 1 Jahr)	CHF	184
Bearbeitungsgebühr für Abklärung Schweregrad, Aufwand pro Stunde	CHF	147

¹ Bei sämtlichen Gebühren sind allfällig gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuerbeträge nicht eingerechnet; diese sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren gelten für den positiven Entscheid und die Ablehnung; bei Rückweisungen, Rückzügen und Abschreibungen wird der bisherige Aufwand im Rahmen des Folgegesuchs oder separat in Rechnung gestellt.

Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF	147
Gebühr pro zusätzlichem Jahr Laufzeit	CHF	30
Zuschlag für die Rückweisung eines Gesuchs ohne vertiefte Prüfung	CHF	75
Zuschlag pro Auflage Fachpersonal	CHF	30
Zuschlag pro andere Auflage (ausgenommen sind Routineauflagen)	CHF	30
Zuschlag für besonderen Aufwand bei Rechtskraftbescheinigung	CHF	110
Zuschlag für koordinierte Verfügung (mehrere Kantone) ³	CHF	60
Zuzüglich Schreibgebühr		
3112 Bewilligungen für belastende Tierversuche²		
Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand, Kommission, Laufzeit 1 Jahr)	CHF	870
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF	147
Bewirtschaftungsgebühr für die laufende Bewilligung	CHF	199
Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit	CHF	60
Zusatzgebühr für Gesuche mit schwerer Belastung (Grad 3)	CHF	300
Zusatzgebühr für Gesuche mit Primaten	CHF	263
Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung.		
Zuzüglich Schreibgebühr		
3113 Verlängerungen von Bewilligungen und Verfügungen²		
Grundgebühr	CHF	70
Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit für belastende Tierversuche	CHF	60
Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit für nicht belastende Tierversuche	CHF	30
Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung.		
Zuzüglich Schreibgebühr		
3114 Ergänzungsbewilligungen²		
Grundgebühr für nicht belastende Tierversuche (bis 0.5 Stunden Aufwand) ⁴	CHF	110
Grundgebühr für belastende Tierversuche (bis 1 Stunde Aufwand, Kommission) ⁵	CHF	230
Bearbeitungsgebühr von Ergänzungen und Bestätigungen; zusätzlicher Aufwand pro Stunde	CHF	147
Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit	CHF	60
Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung.		
Zuzüglich Schreibgebühr		
3115 Bewilligungen für Versuchstierhaltungen, Ergänzungs- und vereinfachte Bewilligungen sowie Entscheide über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme^{2, 5}		
Grundgebühr Versuchstierhaltungen (bis 0.75 Stunden Aufwand)	CHF	180
Grundgebühr für Ergänzungsbewilligungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF	90
Grundgebühr für vereinfachte Bewilligungen für das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren	CHF	250
Grundgebühr für Entscheide und Änderungsentscheide über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme (Kommission, bis 1 Stunde Aufwand)	CHF	295
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein durch das Veterinäramt	CHF	50
Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung.		
Zuzüglich Schreibgebühr		

³ vgl. Art. 139 Abs. 5 TSchV.

⁴ U. a. Erhöhung der Tierzahl, Änderung der Methode. Für kleine methodische Änderungen werden keine Gebühren erhoben.

⁵ Art. 11 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 TSchG sowie Art. 122 und 127 TSchV sowie Ausnahmebewilligungen nach Art. 2 Abs. 3 Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010.

3115a Gebühren für das Informationssystem im Bereich Tierversuche^{2, 6}

Gebühr pro Tierversuchsbewilligung, Typ Neu und Fortsetzung ⁷	CHF	160
Gebühr pro Tierversuchsbewilligung, Typ Ergänzung ⁷	CHF	50
Gebühr pro Versuchstierhaltung Typ Neu und Fortsetzung ⁸	CHF	–
Gebühr pro Versuchstierhaltung Typ Ergänzung ⁸	CHF	–
Gebühr für Entscheide zu belasteten Linien und Stämmen (Art. 127 TSchV) ⁸	CHF	–
Gebühr für Ergänzungsentscheide zu belasteten Linien und Stämmen ⁸	CHF	–
Gebühr für die Akkreditierung der Bereichsleiter/-innen, Versuchsleiter/-innen und versuchsdurchführende Personen im Bereich Tierversuche, pro Bewilligung limitiert auf max. 4 Personen, pro Person und Jahr ⁷	CHF	40
Akkreditierung Leiter/-in oder Mitarbeiter/-in Versuchstierhaltung pro Jahr ⁹	CHF	–

3117 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung

Gebühr bei Mängeln betreffend Zwischen- und Abschlussberichte (Art. 145 TSchV):		
Rückfragen, Mahnungen	CHF	75
Gebühr bei Mängeln betreffend Auflageneinhaltung	CHF	75
Gebühr bei Mängeln betreffend Nachweis einer Weiterbildung ¹⁰	CHF	75
Gebühr für den Augenschein, die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein durch das Veterinäramt bei Mängeln	CHF	50
Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen		nach Aufwand
Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen		

3118 Kontrolle der Versuchsdurchführung

Für die Stichprobenkontrolle der Versuchsdurchführung durch Delegationen der Kantonalen Tierversuchskommission und durch das Veterinäramt werden keine Gebühren erhoben.
Bei Mängeln findet Ziffer 3117 Anwendung.

3119 Kontrolle der Tierhaltungen

Für die Kontrolle der Tierhaltung nach Ziffer 3115 durch Delegationen der Kantonalen Tierversuchskommission werden keine Gebühren erhoben. Kontrollen der Tierhaltung nach Ziffer 3115 zur Bewilligungserteilung bzw. Bewilligungserneuerung durch das Veterinäramt (bis 1 Stunde Aufwand, inkl. Vorbereitung und Nachbearbeitung)	CHF	147
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF	147
Bei Mängeln findet Ziffer 3117 Anwendung.		

⁶ Informationssystem im Bereich Tierversuche gemäss Art. 20b TSchG; Art. 24b Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 30. Oktober 1985.

⁷ Gebühren des Bundes werden teilweise vom Veterinäramt getragen.

⁸ Keine Gebührenverrechnung durch den Bund ans Veterinäramt.

⁹ Gebühren des Bundes werden vom Veterinäramt umfassend getragen.

¹⁰ Bei Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen (Kongresse, Kurse, Tagungen etc.) im Einzelfall u. a. fehlende Kursprogramme oder vergleichbare Unterlagen, aus denen der zeitliche Umfang und der Inhalt der Veranstaltungen ersichtlich ist (Art. 49 f. Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV) vom 5. September 2008).



3119a Erledigung von Aufgaben im Bereich Tierversuche für andere

Kantone^{2, 11}

Gesuchbearbeitung, Prüfung und Überwachung der Bewilligungen und Meldungen, Kontrollen, Augenschein, Nachbearbeitungen und Mängelabklärungen: Aufwand pro Stunde amtlicher Fachexperte	CHF	150
Kantonale Tierversuchskommission, Arbeiten der Subkommissionsmitglieder: Aufwand pro Stunde und Person	CHF	120
Behandlung von Gesuchen u. Ähnlichem im Rahmen der Gesamtkommission: Pro Fall und Sitzung	CHF	158
Reisezeit: Aufwand pro Stunde	CHF	80
Reisespesen		nach Aufwand
Kosten für Realauslagen		nach Aufwand

3119b Mutationen Personalergänzung und Prüfung Aus- und Weiterbildung

Mutationen Personalergänzung	CHF	50
Prüfung Aus- und Weiterbildung pro Stunde ¹²	CHF	147

312 Wildtiere, Handel und Werbung¹³ (Art. 7 und 13 TSchG), gewerbsmässige Heimtierhaltung (Art. 101 Bst. a - c TSchV) sowie internationale Tiertransporte (Art. 170 TSchV)

3121 Bewilligungen², Verfügungen und Kontrollen

Bearbeitungsgebühr: Aufwand pro Stunde ¹⁴	CHF	147
Expresszuschlag ¹⁵	CHF	250
Augenschein (periodische Tierhaltungs- oder Transportkontrolle sowie weitere Kontrollen, die Mängel ergaben): Aufwand pro Stunde	CHF	147
Gebühr für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Kosten der Gutachten ¹⁶		nach Aufwand
Zuzüglich Schreibgebühr		
Bei nicht bewilligten Haltungen findet Ziffer 313 Anwendung.		

3122 Bewilligungen für Giftschlangen²

Ein Zuschlag für die Lagerung von Seren bleibt vorbehalten.

313 Verfügungen und Tierhalteverbote (Art. 23, 24 und 41 Abs. 2 Bst. a - c TSchG)

3131 Mängelfälle mit Verfügungen

Grundgebühr ¹⁷ von	CHF	100
bis	CHF	3000

¹¹ Kostenverrechnung an Kantone, mit denen eine Vereinbarung zur Bearbeitung des Bereichs Tierversuche, Versuchstierhaltung inkl. gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten abgeschlossen wurde. Die Kosten für das Informationssystem E-Tierversuche sind darin nicht enthalten und werden vom Bundesamt dem betreffenden Kanton direkt verrechnet.

¹² Gilt für die Akkreditierung von nicht anerkannten Weiterbildungen sowie für die Äquivalenzprüfung nach Art. 199 Abs. 3 TSchV.

¹³ Diese Ziffer findet auch Anwendung für Ausstellungen, die nach Tierschutzgesetzgebung eine Bewilligung benötigen.

¹⁴ Für die Bestätigung, dass keine Bewilligung für Tätigkeiten nach Art. 101 Buchstaben a bis c TSchV notwendig ist, werden keine Bearbeitungsgebühren jedoch Schreibgebühren erhoben. Benötigt es wegen erforderlichen Auflagen eine Verfügung, findet Ziffer 3121 umfassend Anwendung.

¹⁵ Der Expresszuschlag wird verrechnet, wenn das Gesuch mit vollständigen Unterlagen dem Veterinäramt nicht spätestens 3 Arbeitstage vor dem Ereignis oder der Veranstaltung vorliegt.

¹⁶ Art. 92 TSchV.



Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen ¹⁸		nach Aufwand
Zuzüglich Schreibgebühr		
3132 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung: Nutztierhaltung		
Gebühr für Kontrollen und administrative Abklärungen, die Mängel aufzeigen, Aufwand pro Stunde ¹⁹	CHF	85
Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	85
Kosten Abklärungen		nach Aufwand
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
3133 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung: Weitere Tierhaltungen und Umgang mit Tieren		
Gebühr für Kontrollen und administrative Abklärungen, die Mängel aufzeigen, Aufwand pro Stunde ¹⁹	CHF	147
Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Kosten Abklärungen		nach Aufwand
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
314 Ausbildung gemäss Tierschutzgesetzgebung (Art. 6 Abs. 3 TSchG)		
3141 Sachkundenachweis Enthornen und Kastration (Art. 32 TSchV)		
Augenschein: Aufwand pro Stunde ²⁰	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
Bei Mängeln findet Ziffer 313 Anwendung.		
3142 Bewilligung für die Verwendung von Geräten bei Hunden (Art. 76 TSchV)²		
Grundgebühr für die Bewilligung und für deren Verlängerung	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
Die Kosten für die Prüfung zum Nachweis der notwendigen Fähigkeiten werden separat nach Aufwand verrechnet.		
Bei Mängeln findet Ziffer 313 Anwendung.		
3143 Gewerbmässiger Umgang mit Tieren: Klauen- und Hufpflege (Art. 101 Bst. e TSchV)²		
Bearbeitungsgebühr: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Augenschein: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
Bei Mängeln findet Ziffer 313 Anwendung.		

¹⁷ Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach Zeitaufwand (Aufwand pro Stunde: CHF 147) für Augenschein und die Bearbeitung und Nachbearbeitung bemessen.

¹⁸ U. a. tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der beschlagnahmten Tiere, Transport, Unterbringung und Pflege (vgl. auch Ziff. 372); zudem pathologische Abklärungen.

¹⁹ Bei leichtgradigen und nur einzelnen Mängeln kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

²⁰ Findet die Überprüfung gleichzeitig mit einer Grundkontrolle im Betrieb statt, werden nur die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.

315 Gleichwertigkeitsprüfungen von Ausbildungen, Ausnahmewilligungen und Dienstleistungen für Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung^{2, 21}	
Gebühr: Aufwand pro Stunde	CHF 147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF 50
Zuzüglich Schreibgebühr	
316 Erfassung spezieller Merkmale von Hunden (Art. 22 Abs. 3 und Art. 76a Abs. 5 TSchV)	
Der Eintrag in die zentrale Datenbank ist gebührenfrei.	
Eintrag Bestätigung im Heimtierausweis	CHF 50
Gebühr für administrative Abklärungen bei unvollständigen Unterlagen,	
Aufwand pro Stunde	CHF 147
Auferlegung von Drittkosten und Abklärungen	nach Aufwand
32 Tierseuchengesetzgebung	
321 Bewilligungen (§ 21 und 22 Abs. 1 lit. a Kantonale Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013, KTSV)²	
3211 Künstliche Besamung (Art. 50 ff. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, TSV)²	
Grundgebühr für Besamungstechnikerinnen bzw. -techniker	CHF 180
Grundgebühr für Tierhalterinnen bzw. Tierhalter, die im eigenen Betrieb besamen	CHF 120
Grundgebühr für Bewilligung für Besamungsstationen von bis	CHF 100 CHF 5300
Augenschein (periodische Kontrolle sowie weitere Kontrollen, die Mängel ergaben): Aufwand pro Stunde ²²	CHF 147
Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF 147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF 50
Zuzüglich Schreibgebühr	
3212 Wanderschafherden (Art. 33 TSV)²	
Grundgebühr	CHF 190
Augenscheine, Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF 147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF 50
Zuzüglich Schreibgebühr	
3213 Märkte und Ausstellungen (Art. 27 ff. TSV)²	
Die Bestätigung nach erfolgter Meldung ist gebührenfrei.	
Grundgebühr für die Bewilligung für «Markt für Klautiere», überregionale Klautierausstellung und andere Veranstaltungen, die eine Verfügung benötigen von bis	CHF 100 CHF 530
Verfügte Auffuhrkontrolle: Aufwand pro Stunde	CHF 147
Notwendige Hilfskräfte: Aufwand pro Stunde	CHF 75

²¹ Hierunter fallen Gleichwertigkeitsprüfungen wie für die Anerkennung vergleichbarer Kenntnisse und Fähigkeiten für Ausbildungen gemäss Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Art. 199 Abs. 3 TSchV, Duplikate zu Ausbildungsnachweisen, amtliche Bestätigungen zur Gleichstellung von Sachkundenachweisen gemäss Art. 193 Abs. 3 TSchV, aber auch Ausnahmewilligungen nach Art. 10 Abs. 3, Art. 59 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 2 TSchV sowie Dienstleistungen wie die Beurteilung von Stallbauten oder Gehegen.

²² Findet die Überprüfung gleichzeitig mit einer Grundkontrolle im Primärproduktionsbetrieb statt, werden nur die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.

Wegpauschale pro Person	CHF	50
Augenschein, Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Zuzüglich Schreibgebühr		

3214 Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Art. 10 und 11 Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011, VTNP)²

Grundgebühr für die Registrierung/Bewilligung für die Entsorgung von bis	CHF	100
	CHF	5300
Augenschein: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Überwachung VTNP in weiteren Betrieben: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
Für die Bewilligung der kommunalen und regionalen Sammelstellen und die damit zusammenhängenden Routinekontrollen werden keine Gebühren erhoben. Bei Mängeln finden die Gebührenansätze dieser Ziffer Anwendung.		

3215 Viehhandel (Art. 34 ff. TSV)²

Grundgebühr für das Viehhandelspatent (Laufzeit bis 3 Jahre)	CHF	300
Augenschein (Kontrolle nach Art. 37b TSV): Aufwand pro Stunde ²³	CHF	147
Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		

322 Sperrverfügungen (Art. 66 ff. TSV, Art. 56 Abs. 3 TSG, § 22 Abs. 2 KTSV)

Sperrverfügungen sind gebührenfrei; ausgenommen sind

- Sperrverfügungen, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung von der Tierhalterin oder dem Tierhalter verursacht worden sind,
- Sperrverfügungen oder andere Verfügungen im Sinne von Ausnahmebewilligungen,
- weitere Verfügungen zu Massnahmen und Kosten, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter ein Verschulden trifft.

Grundgebühr von	CHF	100
bis	CHF	530
Überwachung: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen	nach Aufwand	
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		

323 Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen (2. Titel TSV; Art. 56 Abs. 3 TSG, § 22 Abs. 2 KTSV)

Für die Registrierung Nutztierhaltung werden keine Gebühren erhoben.
Bei Mängeln, die im Rahmen der Primärproduktionskontrolle in der Nutztierhaltung festgestellt werden, findet Ziffer 3412 Anwendung.
Bei allen übrigen Mängeln findet Ziffer 3232 Anwendung.

²³ Findet die Überprüfung gleichzeitig mit einer Grundkontrolle im Primärproduktionsbetrieb statt, werden nur die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.



**3231 Gesundheitszeugnisse für Bienen auf Anfrage Imkerin oder Imker
(wie zum Verstellen in einen anderen Kanton)**

Aufwand pro Stunde	CHF	147
Augenschein (Kontrolle Tiere): Aufwand pro Stunde	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50

**3232 Mängel, Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängel-
verfügungen**

Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben, für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln		
Aufwand pro Stunde	CHF	147
Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen	nach Aufwand	
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Registrierung in zentraler Datenbank AMICUS: pro Hund	CHF	60
Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen		

**324 Import und Export (Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von
Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island
und Norwegen sowie Nordirland vom 18. November 2015, EDAV-EU [Art.
45]; Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28.
November 2014, EDAV-Ht [Art. 32]; Verordnung über die Ein-, Durch- und
Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom 18.
November 2015, EDAV-DS [Art. 106] sowie § 22 Abs. 1 lit. b bis d KTSV)**

**3241 Allgemeine Bescheinigungen für Tiere und Tierprodukte (Art. 25
EDAV-EU, Art. 49 EDAV-DS, Art. 18 EDAV-Ht)**

Zeugnisbeglaubigung ²⁴	CHF	60
Besonderer Aufwand pro Stunde ²⁵	CHF	147
Augenschein (Kontrolle Tiere und Tierprodukte): Aufwand pro Stunde ²⁷	CHF	147
Auslagen	nach Aufwand	
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Expresszuschlag ²⁶	CHF	100

**3242 Quarantäneverfügungen und -überwachung von importierten Tieren
(Art. 85 EDAV-DS)**

Grundgebühr für alle Tierarten	CHF	105
Augenschein (Überwachung der Quarantäne): Aufwand pro Stunde ²⁷	CHF	147
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde ^{25, 28}	CHF	147
Kosten für Laboruntersuchungen und andere Sachauslagen	nach Aufwand	
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
Expresszuschlag ²⁹	CHF	100

²⁴ Die Pauschale deckt vollständig ausgefüllte Zeugnisse ab, welche beglaubigt werden. Muss das Veterinäramt Zeugnisse ausfüllen, wird dies verrechnet. Die Beglaubigung von Zeugnissen für Hunde, die Menschen mit Behinderungen im Alltag unterstützen, ist kostenlos.

²⁵ U. a. Ausfüllen von Dokumenten, Registrierung in Datenbanken, zusätzlicher Prüfaufwand wegen mangelhafter Dokumente, Abklärungen zu Vorzeugnissen, Abklärungen bei Behörden des Herkunftslandes, Abklärungen mit dem Bestimmungsland, administrative Überprüfung der Registrierung, Ausfüllen von nicht vollständigen Unterlagen.

²⁶ Expresszuschlag bei Beglaubigungen von Heimtierzeugnissen, wenn die Zeugnisse umgehend wieder abgeholt werden und nicht erst am Folgetag oder bei Beglaubigungen von Unterlagen für tierische Lebensmittel oder tierische Produkte, welche weniger als 3 ganze Arbeitstage vor geplantem Export eingereicht werden.

²⁷ Aufwand für weitere Tätigkeiten vor Ort, u. a. klinische Untersuchungen von Tieren, Prüfung von Produkten, Probenenthebungen, Überwachung der Betriebshygiene oder der Dokumentation, Schlusskontrollen sowie Protokollführung.

²⁸ Der zusätzliche Aufwand kann auch verrechnet werden, wenn der Import letztlich nicht ausgeführt wird oder werden darf.



Bei Mängelverfügungen findet Ziffer 325 Anwendung.

3243 Amtstierärztliche Überwachung von importierten Tieren (Art. 35 EDAV-EU, Art. 86 EDAV-DS)

Grundgebühr für alle Tiere	CHF	75
Augenschein (Überwachung der Absonderung): Aufwand pro Stunde ²⁵	CHF	147
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde ²⁷	CHF	147
Kosten für Laboruntersuchungen und andere Sachauslagen	nach Aufwand	
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
Expresszuschlag ³⁰	CHF	100

Bei Mängelverfügungen findet Ziffer 325 Anwendung.

3244 Amtstierärztliche Überwachung von importierten tierischen Produkten (Art. 35 EDAV-EU, Art. 29 EDAV-DS)

Grundgebühr	CHF	75
Augenschein (Überwachung): Aufwand pro Stunde ²⁵	CHF	147
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde ²⁷	CHF	147
Kosten für Laboruntersuchungen und andere Sachauslagen	nach Aufwand	
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
Expresszuschlag ³⁰	CHF	100

Bei Mängelverfügungen findet Ziffer 325 Anwendung.

3245 Ausfuhrbescheinigungen für Tiere (Art. 25 EDAV-EU, Art. 18 EDAV-Ht)

Ausfuhrbescheinigung mit amtstierärztlicher Kontrolle vor Ort		
Zeugnisausstellung: Grundgebühr TRACES	CHF	70
Bearbeitungsgebühr pro Stunde ^{25, 27}	CHF	147
Expresszuschlag ³⁰	CHF	100
Auslagen	nach Aufwand	
Wegpauschale a) Anteil Zeitaufwand	CHF	60
b) Anteil Fahrkosten	CHF	40

Ausfuhrbescheinigung mit Vorzeugnis durch Tierarzt/ Tierärztin		
Zeugnisausstellung: Grundgebühr TRACES	CHF	70
Prüfung Vorzeugnis: Grundgebühr	CHF	10
Bei Zeugnissen mit mehreren Equiden, Zuschlag pro Equide ³¹	CHF	20
Bearbeitungsgebühr pro Stunde ^{25, 27}	CHF	147
Expresszuschlag ³²	CHF	100
Validierungsabzeichen (bei Equiden)	CHF	50

3246 Ausfuhrbetriebe: Zulassung und Kontrolle (Art. 51 EDAV-DS)³

Grundgebühr für Bewilligung für Ausfuhrbetriebe von	CHF	100
bis	CHF	5300
Augenschein (Routinekontrolle): Aufwand pro Stunde	CHF	147
Überwachung der Ausfuhr dieser Betriebe: Aufwand pro Stunde	CHF	147

²⁹Expresszuschlag bei Importen, welche weniger als 10 Tage im Voraus schriftlich beim Veterinäramt angemeldet worden sind.

³⁰ Expresszuschlag wenn die Anmeldung nicht spätestens drei volle Arbeitstage vor dem Zeitpunkt des geplanten Exports und noch zu Bürozeiten schriftlich erfolgt.

³¹ Dies gilt auch bei Pferden mit Validierungsabzeichen, welche zusammen auf demselben Transport, am gleichen Tag mit den gleichen Herkunfts- und Bestimmungsorten exportiert werden.

³² Expresszuschlag wenn die Anmeldung nicht spätestens drei volle Arbeitstage vor dem Zeitpunkt des geplanten Exports und noch zu Bürozeiten schriftlich erfolgt oder das Vorzeugnis nach 12:00 Uhr eingereicht wird für eine Abreise am selben Tag.

Wegpauschale bei Augenschein CHF 50
Zuzüglich Schreibgebühr

325 Mängel, Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (Art. 56 TSG sowie Art. 37 EDAV-EU, Art. 84 EDAV-DS, Art. 29 EDAV-Ht)

Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben, für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln³³:

Aufwand pro Stunde CHF 147

Wegpauschale bei Augenschein CHF 50

Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen³⁴ nach Aufwand
Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen

33 Medizinalberufe-, Gesundheits- und Heilmittelgesetzgebung

331 Tierärzte und Tierärztinnen sowie tierärztliche Praxen und Betriebe

3311 Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen² (Art. 34 Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006, MedBG; § 10, 11 und 35 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, GesG)

Die Gebühregrundlagen sind in § 29 Abs. 1 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 (MedBV) festgehalten:

Gebühr für die erstmalige Bewilligung für die fachlich eigenverantwortliche tierärztlichen Tätigkeit (lit. a.) CHF 1000

Gebühr für die Erneuerung der Bewilligung für die fachlich eigenverantwortliche tierärztlichen Tätigkeit (lit. a.) CHF 250

Gebühr für jede Vertretungsbewilligung für die fachlich eigenverantwortliche tierärztlichen Tätigkeit (lit. b.) CHF 80

Gebühr für unbefristete Assistenzbewilligungen (lit. c.) CHF 400

Gebühr für befristete Assistenzbewilligungen (lit. d.) CHF 200

Gebühr für die Verlängerung der befristeten Assistenzbewilligung (lit. d.) CHF 80

Gebühr für Bescheinigung zur Berufsausübung (COGs) (lit. f. und Abs. 2) CHF 100

Gebühr für andere Bescheinigungen nach Aufwand pro Stunde CHF 150

bis max. (lit. f. und Abs. 2) CHF 300

Bewilligungen für die fachlich eigenverantwortliche tierärztlichen Tätigkeit mit COGs sind gebührenfrei (Freizügigkeitsgesetzgebung).

Betriebsbewilligungen gemäss § 35 GesG (juristische Personen)

Grundgebühr (bis 4 Stunden Aufwand) CHF 1000

Grundgebühr für Erneuerungen / Änderungen (bis 1.5 Stunden Aufwand) CHF 250

Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde CHF 147

Zuzüglich Schreibgebühr

³³ U. a. Zeitaufwand für Dokumentenkontrolle und Datenbankeinträge, Augenschein, Probenahmen von tierischen Produkten, Abklärungen vor Ort und der Überwachungsaufwand.

³⁴ U. a. Laboruntersuchungen, tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der beschlagnahmten Tiere, Transport, Unterbringung und Pflege (vgl. auch Ziff. 37), Setzen des Microchips bei Hunden und Registrierung in Datenbank.

Die maximale Gebühr für eine erstmalige Betriebsbewilligung beträgt CHF 10000
und für die Erneuerung bzw. die Änderung CHF 2500

Umfasst die Bewilligung auch die Abgabe von Tierarzneimitteln, werden die Gebühren gemäss Ziffer 3313 addiert.

Diese Gebühren gelten für den positiven Entscheid (Bewilligungserteilung).
Bei Ablehnung, definitiver Rückweisung, Rückzug und Abschreibung wird der entstandene Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 147 in Rechnung gestellt.

3312 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (§ 28 lit. d MedBV)

Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben sowie für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln³⁵:

Aufwand pro Stunde	CHF 147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF 50
Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen	nach Aufwand
Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen	

332 Tierärztliche Privatapotheken und andere Detailhandelsbetriebe (Art. 30 Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000, HMG; § 10, § 30 lit. b und § 34 Heilmittelverordnung vom 25. Januar 2023, HMV)

3321 Bewilligungen für tierärztliche Privatapotheken und andere tierärztliche Abgabebetriebe²

Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand)	CHF 150
Grundgebühr für Erneuerungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF 75
Grundgebühr für verfügte Änderungen und Ergänzungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF 75
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF 147
Zuzüglich Schreibgebühr	

Die maximale Gebühr für eine erstmalige Bewilligung beträgt CHF 1000 und für die Erneuerung bzw. die Änderung CHF 250.

3322 Bewilligungen für nicht tierärztliche Abgabebetriebe wie Zoofachhandlungen und Bienenfachgeschäfte²

Grundgebühr (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF 75
Grundgebühr für Erneuerungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF 75
Grundgebühr für verfügte Ergänzungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF 75
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF 147
Zuzüglich Schreibgebühr	

Die maximale Gebühr für eine erstmalige Bewilligung beträgt CHF 1000 und für die Erneuerung bzw. die Änderung CHF 250.

3323 Kontrolle der Abgabebetriebe (tierärztliche Privatapotheken, Zoo- und Imkereifachgeschäfte)

Grundgebühr je nach Umfang der Abgabe von Arzneimitteln und der Räumlichkeiten ³⁶ von	CHF 147
--	---------

³⁵ U. a. Verstösse gegen die Berufspflichten oder die Bewilligungsvoraussetzungen, Kontrollen.



bis	CHF 588
Zuschlag für Betriebe, die aus organisatorischen Gründen besonderen Kontrollaufwand verursachen, von	CHF 147
bis	CHF 588
Nachkontrollen, Verdachtsabklärungen und andere Kontrollen, wenn sie schwerwiegende Mängel aufzeigen, pro Stunde Kontrolle und Nachbearbeitung ³⁷	CHF 147
Wegpauschale	CHF 50
Zuzüglich Schreibgebühr bei Mängelverfügungen	
Kosten namentlich für Material, Dokumentation, Beprobung, Laboruntersuchungen und für die Entsorgung von Arzneimitteln bei Kontrollen	nach Aufwand
3324 Kontrolle der Abgabebetriebe anderer Kantone³⁸	
Vorbereitung, Augenschein, Nachbearbeitung: Aufwand pro Stunde:	CHF 150
Reisezeit: Aufwand pro Stunde	CHF 80
Reise- und Übernachtungsspesen	nach Aufwand
Kosten (vgl. Ziff. 3323)	nach Aufwand
333 Einsatz von Arzneimitteln in Nutztierhaltungen (Art. 31 Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004, TAMV)	
Für die Kontrolle der Nutztierhaltungen nach Art. 3 TAMV werden keine Gebühren erhoben.	
Bei Mängeln, die im Rahmen der Primärproduktionskontrolle in der Nutztierhaltung festgestellt werden, findet Ziffer 3412 Anwendung.	
Bei allen übrigen Mängeln findet Ziffer 3323 Anwendung.	
34 Lebensmittelgesetzgebung³⁹	
341 Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln (Art. 58 Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014, LMG; Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005, VPrP; Art. 15 Abs. 2 Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010, MiPV; § 8 Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung vom 5. März 2019, VVLG; Art. 2 ff. Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion vom 23. November 2005, VHyPrP)	
3411 Kontrolle der Primärproduktion in den Fachbereichen Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Milchhygiene und Hygiene bei der tierischen Primärproduktion	
Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei. Bei Mängeln findet Ziffer 3412 Anwendung.	

³⁶ Bei Praxisgemeinschaften mit natürlichen Personen wird die Gebühr auf die eigenverantwortlich tätigen Praxispartner bzw. -partnerinnen aufgeteilt. Findet die Kontrollen gemeinsam mit anderen, ebenfalls kostenpflichtigen, veterinärrechtlichen Kontrollen wie Überwachung Handelsbewilligung nach Tierschutzgesetz statt, wird die Grundgebühr halbiert.

³⁷ Als schwerwiegende Mängel gelten solche nach Klassierung von Ziffer 39 der Technischen Weisung des BLV vom 01.01.2023 «Kontrollen von Tierärztlichen Privatapotheken» bzw. von Ziffer 35 der Technischen Weisung des BLV vom 01.01.2019 «Kontrollen von Zoo- und Imkerfachgeschäften».

³⁸ Kostenverrechnung an Kantone, mit denen eine Vereinbarung zur Kontrolle der Detailhandelsbetriebe abgeschlossen wurde.

³⁹ Zuständigkeiten siehe § 2 Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung vom 5. März 2019.

3412 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen

Grundgebühr für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen (wiederholte Beanstandung des gleichen Sachverhalts, fortbestehende Mängel, schwerwiegende Mängel) sowie für die Nachbereitung der Kontrollen ^{40,41}	CHF	85
Grundgebühr für Nachkontrollen eines Betriebes, sowie administrative Nachbearbeitung bei ausbleibender Rückmeldung innert Frist ^{41,45}	CHF	85
Zusätzlicher Aufwand pro Stunde ^{40, 45}	CHF	85
Den Aufwand zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (Ersatzvornahme)	nach Aufwand	
Milchsperrverfügungen, Aufwand pro Stunde	CHF	85
Laboranalysen zur Aufhebung von Milchlieferstopps	nach Aufwand	
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen		

342 Schlachtbetriebe und bewilligungspflichtige Zerlegereien (Art. 58 Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014, LMG; Art. 9a, 60 und 61 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016, VSFK; § 8 Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung vom 5. März 2019, VVLG)

3421 Gebühren für die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung (Art. 60 VSFK)⁴²

i. Gebühr pro Besuch Montag - Freitag, 07.00-20.00 Uhr ⁴³	CHF	20
ii. Gebühr pro Besuch zu den übrigen Zeiten ⁴⁴	CHF	40
iii. Gebühr pro Rind, jünger als 8 Monate	CHF	10
iv. Gebühr pro Rind, älter als 8 Monate	CHF	12
v. Gebühr pro Schaf/Ziege	CHF	5
vi. Gebühr pro Schwein	CHF	4.70
vii. Gebühr pro Pferd	CHF	9
viii. Gebühr pro anderes Schlachtvieh	CHF	8
ix. Gebühr pro Hausgeflügel, Hauskaninchen	CHF	0.20
x. Gebühr pro Gehegewild	CHF	8
xi. Gebühr pro Federwild, Hasen	CHF	0.20
xii. Gebühr pro anderes Wild	CHF	8
xiii. Gebühr für Aufwand pro Stunde ⁴⁵	CHF	80

3422 Weitere Gebühren im Rahmen der Fleischkontrolle

Trichinenuntersuchung	CHF	40
-----------------------	-----	----

⁴⁰ Bei Kontrollen, die zu einer Beanstandung führen, wird in besonders leichten Fällen auf das Erheben der Gebühr verzichtet (Art. 58 Abs. 2 lit. a LMG).

⁴¹ Die Grundgebühr beinhaltet die Bearbeitung von Mängeln bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde. Übersteigt der Zeitaufwand eine Stunde, wird zusätzlich der effektive Mehraufwand als zusätzlicher Aufwand pro Stunde verrechnet.

⁴² Die Gebühren gelten für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 Bst. m VSFK, einschliesslich für mobile Schlachtbetriebe für Geflügel. Muss das Personal der Fleischkontrolle während der Schlachtung anwesend sein, wird der Aufwand entsprechend verrechnet.

Für die Hof- und Weidetötung nach Art. 9a VSFK gilt Ziffer 3425. Für Grossbetriebe werden eigene Verfügungen erstellt.

⁴³ Gebühr pro Besuch im Schlachtbetrieb oder im Herkunftsbestand nach Art. 28 VSFK; pro Schlachttag im bewilligten Schlachtbetrieb wird für einen Besuch keine Gebühr erhoben (ausgenommen mobile Schlachtbetriebe für Geflügel).

⁴⁴ Gebühr pro Besuch im Schlachtbetrieb oder im Herkunftsbestand nach Art. 28 VSFK; es werden keine Ausnahmen wie in Ziff. 41 gewährt.

⁴⁵ Bei Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität, die regelmässig schlachten und deren bauliche Einrichtungen, die Organisation der Anlieferung oder andere Besonderheiten die Präsenz von Personal der Fleischkontrolle während der Schlachtzeit erfordern oder vergleichbaren Aufwand verursachen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand verrechnet.

Kosten der amtlichen Rückstandsuntersuchung (Art. 8 Abs. 2 VSFK) nach Aufwand
Zuzüglich Gebühr für die Bearbeitung: Aufwand pro Stunde CHF 147

**3423 Bewilligungen für Schlachtbetriebe und bewilligungspflichtige
Zerlegebetriebe, Überwachung² (Art. 58 Abs. 2 LMG und Art. 61 Abs.**

5 VSFK

Erst- und Änderungsbewilligungen, Aufwand pro Stunde	CHF	147
Augenschein und Überwachung: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Kontrollen, die zu Beanstandung führen (wiederholte Beanstandung des gleichen Sachverhalts, fortbestehende Mängel, schwerwiegende Mängel) sowie für die Bearbeitung und Nachbereitung der Kontrollen: Aufwand pro Stunde ⁴⁰	CHF	147
Nachkontrollen eines Betriebes sowie administrative Nachbearbeitung bei ausbleibenden Rückmeldungen innert Frist: Aufwand pro Stunde	CH	147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Aufwand zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (Ersatzvornahme)		nach Aufwand
Zuzüglich Schreibgebühr		

Verlängerungen von Bewilligungen sind gebührenfrei, es sei denn, es kommt auf Ge-
such des Bewilligungsinhabers zu inhaltlichen Änderungen, die behördliche Abklä-
rungen erfordern.

**3424 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Män-
gelverfügungen (Art. 58 Abs. 2 LMG sowie Art. 9a und Art. 61 Abs. 5
VSFK)**

Gebühr für Kontrollen, die zu Beanstandung führen (wiederholte Beanstandung des gleichen Sachverhalts, fortbestehende Mängel, schwerwiegende Mängel) sowie für die Bearbeitung und Nachbereitung der Kontrollen: Aufwand pro Stunde ⁴⁵	CHF	147
Nachkontrollen eines Betriebes sowie administrative Nachbearbeitung bei ausbleibenden Rückmeldungen innert Frist: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Aufwand zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (Ersatzvornahme)		nach Aufwand

Bei Mängeln in nach Ziffer 3423 bewilligten Betrieben findet Ziffer 3423 Anwendung.

**3425 Hof- oder Weidetötung: Bewilligung² an Tierhalter/-in (Art. 9a Abs. 2
VSFK), Zusatzbewilligung an Kleinschlachtbetriebe, Gebühren für
die Überwachung und Fleischkontrolle (Art. 61 Abs. 1 VSFK)**

Bewilligung an Tierhalter/-in: Aufwand pro Stunde ⁴⁶	CHF	147
Augenschein: Aufwand pro Stunde	CHF	147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Zuzüglich Schreibgebühr		
Gebühr für die Schlachtieruntersuchung und Überwachung der Hof- und Weidetötung: Aufwand pro Stunde in der Tierhaltung ⁴⁷	CHF	147
Zuzüglich Wegpauschale	CHF	30

⁴⁶ Gilt für provisorische/befristete und für definitive Bewilligungen sowie für die Änderung oder Erneuerung von Bewilligungen.

⁴⁷ Gebühr für die Schlachtieruntersuchung und Überwachung der Hof- und Weidetötung in der Tierhaltung werden dem/der Bewilligungsinhaber/-in pro Viertelstunde und quartalsweise in Rechnung gestellt.



Zusatzbewilligung an Kleinschlachtbetrieb, Aufwand pro Stunde CHF 147
Zuzüglich Schreibgebühr
Gebühren der Tätigkeiten der Fleischkontrolle im Kleinschlachtbetrieb richten sich nach den Ziff. 3421 und 3422 und werden diesem in Rechnung gestellt.

343 Dienstleistungen im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung

(Art. 61 VSFK)⁴⁸

Gebühr: Aufwand pro Stunde CHF 147
Wegpauschale bei Augenschein CHF 50
Zuzüglich Schreibgebühr

35 Kantonale Meldestelle für gefundene Tiere (Verordnung über die Meldestelle für gefundene Tiere vom 9. März 2005)

Grundgebühr für Mitteilung an mutmassliche Eigentümerinnen bzw. Eigentümer aufgrund der Daten der Meldestelle CHF 65
Zuschlag für besonderen Aufwand und besonders wertvolle Tiere, von CHF 100
bis CHF 1050

36 Kantonale Hundegesetzgebung (§ 18 Hundeverordnung vom 25. November 2009; HuV)

361 Bewilligungen für Hundeausbilderinnen und -ausbilder (§ 18 Abs. 1 Bst. a HuV)^{2,49}

Theorieprüfung für Hundeausbildende CHF 120
Grundgebühr Gesuchbearbeitung (bis 1 Stunde Aufwand) CHF 147
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde⁵⁰ CHF 147
Zuschlag pro Auflage (ausgenommen sind Routineauflagen) CHF 30
Zuzüglich Schreibgebühr
Bei Mängeln findet sinngemäss Ziffer 363 Anwendung.

362 Haltebewilligung für Hunde nach § 30 Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG) sowie Änderungs- und Ergänzungsverfügungen

Gebühr für administrative und inhaltliche Bearbeitung⁵¹:
Aufwand pro Stunde CHF 147
Wesensbeurteilung Rassetypenliste II einschliesslich Bericht (innerhalb eines Programmes mit mehreren Durchführungen) CHF 400
Wesensbeurteilung Einzelbeurteilung nach Aufwand
Ersatz von Ausweisen CHF 50
Wegpauschale bei Augenschein CHF 50
Zuzüglich Schreibgebühr
Bei Mängeln findet Ziffer 363 Anwendung.

⁴⁸ Dienstleistungen, wie Beurteilung von Planunterlagen, Projekten und Bauten.

⁴⁹ Die Gebühren gelten für den positiven Entscheid und die Ablehnung; wird ein Gesuch während des Verfahrens zurückgezogen oder muss es abgeschrieben werden, wird der bisher entstandene Aufwand verrechnet. Maximale Gebühren pro Gesuch vgl. § 18 HuV.

⁵⁰ U. a. administrative und inhaltliche Überprüfung von Ausbildungskonzepten.

⁵¹ In der Regel ist mit 1 Stunde für die administrative und die weitere inhaltliche Bearbeitung, einschliesslich Bewilligungsausstellung und Ausweis zu rechnen.



363 Mängel, Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (§ 3 bis 5 und 13 Abs. 3 HuV)⁵²

Gebühr für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln:

Aufwand pro Stunde ⁵³	CHF	147
Exterieurbeurteilung einschliesslich Bericht, Aufwand pro Stunde	CHF	147
Kosten der Verhaltensanalyse	nach Aufwand	
Zusätzliche administrative Abklärungen: Aufwand pro Stunde	CHF	50
Wegpauschale bei Augenschein	CHF	50
Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen ⁵⁴	nach Aufwand	

Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen

364 Entscheide und Bestätigungen für Hundehaltende gemäss § 18 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 HuV

Bearbeitungsgebühr für Aufwand pro Stunde	CHF	147
Zuzüglich Schreibgebühr		

37 Unterbringung und Pflege von Tieren im Rahmen von Ersatzvornahmen

371 Unterbringung⁵⁵

3711 Haltung von Hunden, Katzen und Frettchen: pro Tier⁵⁶

Hund bis 20 kg: pro Tag	CHF	30
Hund mehr als 20 kg bis 45 kg: pro Tag	CHF	35
Hund mehr als 45 kg: pro Tag	CHF	40
Hundewelpen bis 16 Wochen bei Muttertier: pro Tag	CHF	20
Katze, Frettchen: pro Tag	CHF	20
Katzen- und Frettchenwelpen bis 12 Wochen bei Muttertier: pro Tag	CHF	10
Zuschlag für Einzelhaltung Hund: pro Tag	CHF	10
Zuschlag für Aufenthalt in Absonderungsraum: pro Tag ⁵⁷	CHF	30
Zuschlag für Heizung, ausgenommen für Welpen bei der Mutter: pro Tag	CHF	2.50

3712 Haltung von Kaninchen und Kleinsäugetern, Vögeln, Fischen, Reptilien und Amphibien: pro Gehege^{54, 58}

Betrieb eines Aquariums: pro Tag	CHF	20
Kaninchen bis zu 5 Tieren, zuzüglich Nestlinge bis 4 Wochen: pro Tag	CHF	15

⁵² Nach § 18 Abs. 2 HuV werden diese Kosten verrechnet, sofern Massnahmen verfügt werden oder die Halterin oder der Halter Mitwirkungspflichten verletzt hat. Abklärungen erfolgen u. a. im Falle von Meldungen nach § 16 HuG, bei Weigerung oder Unvermögen die Voraussetzungen für das Halten von Hunden nach § 6 bis 8 HuG zu erfüllen, bei unklarer Zuordnung des Hundes zu einer Rassetypenliste, bei erheblich oder wiederholt missachteten Pflichten zur Hundehaltung gemäss § 9 bis 12 HuG sowie bei Entzug einer Haltebewilligung gemäss § 30 Abs. 4 HuG und bei Einschränkung oder Entzug einer Bewilligung gemäss § 15 HuV.

⁵³ Aufwand für die administrative und die inhaltliche Bearbeitung der Mängel, u. a. auch Kontrolle vor Ort, Beurteilung Fachberichte, Beurteilung Ausbildungskonzepte für Hundehalterin oder -halter. Die Grundgebühren für Kostenverrechnungen werden grundsätzlich ebenfalls nach Stundenaufwand verrechnet.

⁵⁴ U. a. tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der beschlagnahmten Tiere, Transport, Unterbringung und Pflege (vgl. auch Ziff. 372), setzen des Microchips, Registrierung und Meldung sicherstellen.

⁵⁵ Ein- und Austrittstag werden je als 1 Tag verrechnet.

⁵⁶ Die Haltung der Tiere umfasst die Unterbringung, die Tierüberwachung, die Fütterung, den vorgegebenen Auslauf für die Tiere sowie die übliche Tierpflege.

⁵⁷ Die Verrechnung erfolgt pro benötigtem zusätzlichem Raum.

⁵⁸ Werden diese Tiere in grösseren Gruppen im Tierraum selber (z. B. in Bodenhaltung) untergebracht, so wird der Tarif im Einzelfall gemäss Aufwand festgesetzt.

Kleinsäuger bis zu 5 Tieren, zuzüglich Nestlinge bzw. Nestflüchter bis 4 Wochen ⁵⁹ :		
pro Tag	CHF	10
Vögel bis Grösse Agaporniden: pro Tag	CHF	10
Vögel bis Grösse Graupapagei: pro Tag	CHF	18
Grosse Vögel, wie Grosspapageien, Wasservögel: pro Tag	CHF	25
Geflügel wie Hühner, Wachteln, Pfauen: pro Tag	CHF	20
Reptilien und Amphibien klein ⁶⁰ : pro Tag	CHF	15
Reptilien und Amphibien gross ^{55, 61} : pro Tag	CHF	25
Zuschlag für Heizung pro Gehege, ausgenommen für Reptilien und Amphibien: pro Tag	CHF	1
372 Besondere Leistungen der Tierpflege		
Pflegebad, soweit bei Eintritt indiziert: pro Hund	CHF	30
Fellpflege wie Trimmen, Ausschneiden von Knoten, soweit bei Eintritt indiziert: pro Stunde	CHF	50
Krallenpflege, soweit bei Eintritt indiziert: pro Hund oder Katze	CHF	15
Habituation Hund und Sozialisation Hund, Katze: pro Stunde	CHF	35
Zusatzbetreuung: pro Tier und Aufenthalt ⁶² von bis	CHF	50
	CHF	400
Maulkorbtraining: pro Tier und Aufenthalt	CHF	80
Kursbesuch ⁶³ : pro Transport	CHF	75
Verabreichung Medikamente po sowie spot on	CHF	5
Giardientest inkl. Probeentnahme	CHF	40
Eintrittsuntersuch Tipf:	CHF	20
Training pro Stunde:	CHF	40
Teilnahme an externen Kursen pro Stunde	CHF	30

4 Anwendbarkeit

Diese Weisungen gelten ab 1. März 2026.



Lukas Perler, Kantonstierarzt, Amtsleiter

⁵⁹ Je nach Tierart, Grösse der Tiergruppen, Absonderungsmassnahmen und der benötigten Gehegegrösse kann der Betrag gemäss Aufwand bis zu 50 Prozent erhöht werden. Eine Reduktion im Einzelfall kann gewährt werden, wenn der Aufwand wesentlich tiefer ist, also für eine durchschnittliche Haltung einer Tiergruppe.

⁶⁰ Reptilien und Amphibien, wie kleine Agame, Echse und Chamäleon, Kornnatter, Königspython, Europäische Schildkröte.

⁶¹ Reptilien und Amphibien wie Grüner Leguan, Boa constrictor, alle bewilligungspflichtigen Schildkröten.

⁶² U. a. Handfütterung, Spezialeinrichtung von Gehegen, Welpenaufzucht, Geburt, Handling des Tieres nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, wie zu zweit.

⁶³ Die Kosten des Kurses selber werden nach Beleg zusätzlich in Rechnung gestellt.